Landratsamt Dillingen a.d.Donau 12.09.2024

42-641.1.5

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Aktenvermerk**

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 BayWG zum geplanten Rückbau des Mineralwasserbrunnens TB 1 alt, zur Neuerrichtung des Mineralwasserbrunnens TB 1 neu sowie für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 142 Gemarkung Göllingen aufgrund des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Fürstlich Bissinger Auerquelle W. Hörhammer GmbH & Co.KG, Auerweg 1, 86657 Bissingen hat einen Antrag gemäß § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 BayWG auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die vorgenannten Maßnahmen gestellt. Das Vorhaben fällt unter die Ziff. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG notwendig.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wenn die in den Antragsunterlagen und Gutachten ermittelten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen eingehalten sowie die aktuellen gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt werden.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist
(§ 5 Abs. 3 S. 1 UVPG).

Dr. Ganzenmüller-Seiler
FB 42 Wasserrecht